



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	13.09.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Protokoll zur Vorbesprechung am 12.07.2010

Vorbesprechung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln am 12.07.2010

Teilnehmer/innen:

Beirat: Herr Niederprüm, Herr Simon

Verwaltung: Herr Moers, Herr Fleischer, Frau von Schweinitz (TOP 1-3)

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz

1. Geplanter Bau einer Radwegrampe nahe der Rodenkirchener Brücke, K-Rodenkirchen, Bez. 2, L 20, EZ1

Beschreibung der Maßnahme

Das Amt für Straßen und Verkehrstechnik beabsichtigt eine Fuß- und Radweganbindung zwischen dem Rodenkirchener Leinpfad und dem Heinrich-Lübke-Ufer herzustellen. Im weiteren Verlauf wird dieser Weg ebenfalls die Anbindung zur Rodenkirchener Brücke herstellen.

Der Bau der Rampe soll durch eine Überbauung bzw. Durchschneidung der befestigten Uferböschung erfolgen. Hierbei wird es erforderlich in den Kraut- und Gehölzaufwuchs einzugreifen.

Des Weiteren ist es u. a. nötig im Einmündungsbereich der Radwegerrampe auf das Heinrich-Lübke-Ufer zwei Linden der Allee zu entfernen. Nach Abschluss der Arbeiten werden diese durch Neupflanzungen ersetzt. Darüber hinaus ist geplant im Rahmen des erforderlichen Ausgleichs eine weitere Linde zu pflanzen, die eine Lücke in der Allee schließen soll.

Das Vorhaben wurde bereits im Jahr 2004 dem Beirat vorgestellt, der seine Zustimmung zur Befreiung erteilte. Das Vorhaben kam jedoch bislang nie zur Umsetzung. Aufgrund der langen Zeitspanne ist die damals erteilte landschaftsrechtliche Genehmigung ungültig und muss erneut beantragt werden.

Eingriff / Kompensation:

Um das Erscheinungsbild der Lindenallee wieder herzustellen werden an der Stelle, wo die zwei Linden entfernt werden, erneut zwei Linden (*Tilia cordata*) ergänzt. Am Rheinufer wird die entfallende Esche (*Fraxinus excelsior*) ebenfalls ersetzt. Im Bereich des Arbeitsstreifens sind durch die Einsaat mit Regelsaatgutmischungen Ruderalfluren zu entwickeln.

Weiterhin sind externe Gehölzpflanzungen vorgesehen:

- Pflanzung von 5 Vogelkirschen (*Prunus avium*) 1,5 bis 2,0 m Höhe in K- Hochkirchen im Kreuzungsbereich Weißdornweg / Rodenkirchener Straße,
- 10 Obstbäume (Malus i.S.) in Köln-Rodenkirchen, Grünanlage nördlich der Meschenicher Straße zwischen der A 555 und der Bebauung

Auf Grundlage des abgestimmten landschaftspflegerischen Begleitplans kann seitens der ULB eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

Ergebnis:

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist den anwesenden Beiratsmitgliedern nicht plausibel. Dem Antragsteller soll aber eine erneute Behandlung seines Vorhabens im Beirat ermöglicht werden, indem er nachvollziehbare Gründe für das Vorhaben nachliefert.

2. Neubau einer Gashochdruckleitung DN250/DP100 zum Anschluss einer bereits im Bau befindlichen GDRM-Anlage auf dem Werksgelände der Shell-Raffinerie in Köln-Godorf, Bez. 2, tlw. LSG 18, EZ 3

Beschreibung der Maßnahme

Die WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG plant den Neubau einer Gashochdruckleitung DN 250/DP 100 zum Anschluss der bereits im Bau befindlichen Gashochdruckregelmess-Anlage auf dem Werksgelände der Shell-Raffinerie.

Die Notwendigkeit des Neubaus der Gashochdruckleitung ergibt sich durch die Umstellung von gemischter Energieversorgung auf vollständige Gasfeuerung, um die in der TA-Luft vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte für den Standort einzuhalten.

Die Gesamtlänge der Leitung beträgt ca. 720 m. Der größte Teil der Leitung verläuft

dabei durch den Innenbereich oder durch Flächen, die bereits durch Bauleitplanung festgesetzt sind. Etwa 180m der Leitung verlaufen jedoch durch Außenbereich, der zudem noch gem. Landschaftsplan innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 18 „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ verläuft.

Der Einbindepunkt der geplanten Gashochdruckleitung liegt innerhalb einer Ackerfläche bei einer vorhandenen Schiebergruppe westlich der Autobahn A555, östlich des Stadtteils Immendorf in K.- Rodenkirchen. Von dort verläuft die Trasse zunächst ca. 20 in Richtung Westen, knickt dann nach Norden ab, um wiederum nach ca. 85m nach Osten abzuknicken. Nach ca. 75 erfolgt die Querung unter der A555 mittels Rohrvortrieb und erreicht östlich der Autobahn den Einbindepunkt „Shell“.

Für das Vorhaben wurde ein vereinfachter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorgelegt, in welchem die umweltrelevanten Auswirkungen und Konflikt vermeidende und –mindernde Maßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet wurden.

Eingriff / Kompensation:

Faunistische Bestandsaufnahmen sind aufgrund der betroffenen geringwertigen Biotope und aufgrund des lediglich temporären Eingriffs nicht notwendig

Die baubedingten Eingriffe werden nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt. Es verbleibt die Auflage, dass keine Gehölzpflanzungen in einem Schutzstreifen von 6 m erfolgen dürfen. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzungen und der bereits vorhandenen Leitungstrassen ist dies jedoch sowieso auszuschließen.

Auf Grundlage des abgestimmten landschaftspflegerischen Fachbeitrags kann seitens der ULB eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

Ergebnis:

Zugestimmt.

3. Umbau und Nutzungsänderung einer ehemaligen Schlosserei in ein Wohngebäude mit 4 Wohneinheiten sowie Änderung durch Dachstuhlhebung am Lindweiler Hof in Köln-Lindweiler, Pescher Str. 12-14, Bez. 6, gLB 6. 24, EZ 8

Beschreibung der Maßnahme

Der Lindweiler Hof an der Pescher Str. 12-14 ist 2008 an neue Eigentümer veräußert worden. Die Hofanlage besteht aus drei größeren Gebäudeteilen. Die zwei seitlichen Bestandsgebäude (Herrenhaus und Fachwerkhaus) stehen unter Denkmalschutz. Das dritte Gebäude, eine Schlosserei, wurde in den 1980er Jahren an der Stelle errichtet, an der ursprünglich einmal die Scheune des Hofes stand. Die neuen Besitzer planen die Umnutzung des Schlossereigebäudes in vier Wohneinheiten.

Innerhalb dieses Schlossereigebäudes fand in den letzten Jahrzehnten eine Gewerbenutzung statt, die beiden anderen Gebäude werden bereits als Wohngebäude genutzt.

Im FNP der Stadt Köln ist der Lindweiler Hof als Wohnbaufläche dargestellt. Im Landschaftsplan der Stadt Köln ist die Fläche als geschützter Landschaftsbestandteil LB 6.24 „Lindweiler Hof“ ausgewiesen, mit dem Entwicklungsziel EZ 8, welches eine Unterschutzstellung der Hofanlage bis zur Realisierung der Bauleitplanung vorsieht.

In der Schlosserei waren bis vor kurzem zwei Betriebe (Schlosserei und Kühlgeräte-Reparatur) ansässig, die das Schlossereigebäude wie auch das nach Norden hin angrenzende städtische Grundstück angepachtet hatten. Sowohl das Gebäude wie auch das nach Norden angrenzende Grundstück befanden sich in einem desolaten Zustand. Das Schlosserei-Gebäude war größtenteils mit Elektromüll sowie Metallschrott befüllt, auf dem nördlich angrenzenden Grundstück waren mehren illegalen Gebäuden errichtet worden (zwei gemauerte Tierställe mit Fundament, eine Metallgarage mit Steinboden, mehrere Regale für Eisenprofile, 2 Wohncontainer, Unmengen zerbrochenen Glas sowie ein kleines gemauertes Haus mit Kaminraum/Schlafzimmer, Küche, Wintergarten und Garten).

Neben der Entsorgung des Gewerbemülls innerhalb der Schlosserei haben die neuen Eigentümer auf ihre Kosten auch sämtliche illegal errichteten Gebäude auf dem nördlich angrenzenden Grundstück fachgerecht entsorgt, da die Situation für die mögliche Wohnnutzung nicht haltbar gewesen wäre, obwohl sie diese Fläche bislang nicht angepachtet haben.

Eine zurückhaltende architektonische Umnutzung der Schlosserei in die vier Wohneinheiten soll eine Anpassung an den zu erhaltenden historischen Hofcharakter aufgreifen.

Die Außenwände bleiben bestehen, erhalten neue Wärmedämmung und eine Klinkervorsatzschale, die sich in das Gesamtbild des Hofes einfügt. Der bestehende Dachstuhl wird er durch eine klassische Satteldach-Sparrenkonstruktion ersetzt. Insgesamt wird das Volumen leicht verringert, da von dem Anbau zwischen Schlosserei und Herrenhaus ca. 53 m² abgebrochen werden, um die Erschließung von den zwei hinteren Wohneinheiten zu gewährleisten.

Parkplätze (17 St.) sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausreichend vorhanden und müssen nicht neu für die neuen Wohneinheiten geschaffen werden.

Da grundsätzlich die bestehende Gesamtsituation hinsichtlich Versiegelung und Unratbeseitigung bereits erheblich verbessert wurde und die Umnutzung in Wohnbaufläche in keinem planerischen Widerspruch steht, wird das Vorhaben grundsätzlich positiv von der Unteren Landschaftsbehörde begleitet.

Für das Vorhaben wurde ein vereinfachter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorgelegt, in welchem die positive Flächenbilanz dokumentiert ist und ein Grünstaltungskonzept die zukünftige Einbindung der Wohneinheiten (s. Eingriff / Kompensation) mit heimischen Gehölzen erarbeitet wurde.

Eingriff / Kompensation:

Durch die Untere Landschaftsbehörde wurde eine artenschutzrechtliche Vorab-Einschätzung vorgenommen, nach der das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten ist. Daher wurde von weiteren faunistischen Bestandsaufnahmen abgesehen. Zur Stärkung der vorkommenden Populationen sind jedoch in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde am Gebäude Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse vorgesehen.

Im Rahmen der Gebäudeumnutzung bleibt der vorhandene Baumbestand vollständig erhalten.

Statt der versiegelten Steinterrasse der ehemaligen Gewerbebetriebe werden auf ca.

50 % der Fläche für jede Wohneinheit eine Terrasse aus Sickersteinen erhalten, der restliche Bereich zu einer offenen Gartenfläche umgewandelt.

Zur Einbindung der neuen Wohneinheiten in den geschützten Landschaftsbestandteil werden an den neu entstehenden Gartenflächen nördlich zur Abgrenzung zum angrenzenden Vorwaldbestand eine Hainbuchenhecke gepflanzt und ein Zaun aufgestellt. Innerhalb der vier Gärten wird jeweils ein standortgerechter Strauch gepflanzt.

Auf Grundlage des abgestimmten landschaftspflegerischen Fachbeitrags kann seitens der ULB eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

Ergebnis:

Zugestimmt.

4. Erweiterung eines Einfamilienhauses durch Errichtung eines Zweigeschossigen Anbaus in Köln- Worringen, Further Weg 19, Bez. 6, L2, EZ3

Beschreibung der Maßnahme:

Das bestehende Haus wurde 1920 erbaut und von den Eltern der jetzigen Eigentümerin Anfang der 1980er Jahre von der Stadt Köln erworben. Da die Eltern mittlerweile über 80 Jahre alt sind, möchte die Erbin mit ihrer Familie in das Haus mit einziehen. Hierfür ist ein zweigeschossiger Anbau mit Flachdach mit einer Grundfläche von 32,25 qm geplant. An der Westseite ist eine Terrasse bzw. ein Balkon mit jeweils ca. 9,6 qm Größe vorgesehen. Somit entstehen im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss jeweils eine abgeschlossene Wohneinheit mit ca. 84,3 qm zuzügl. Terrasse bzw. Balkon. Der Anbau sowie die Terrassenfläche sollen auf einer derzeit bereits betonierten Fläche erstellt werden, die als Fundament mitgenutzt werden kann, da keine Unterkellerung statt findet.

Eingriff / Kompensation:

Da der Anbau auf bereits voll versiegelten Flächen stattfindet, erfolgt kein neuer Einriff in Vegetationsbestände.

Die Überprüfung der Unterlagen sowie Luftbildauswertungen haben ergeben, dass eine weitere Überbauung des Grundstücks stattgefunden hat.

Der Vater der Antragstellerin hat als vorheriger Eigentümer Unterstellenschuppchen, einen Hühnerstall, eine Vogelvoliere sowie eine Terrasse in Leichtbauweise überbaut, deren Rückbau mit der Erteilung der Befreiung für den Anbau verbunden wird. Mit der Antragstellerin wurde seitens der ULB vereinbart, die Rückbauten des Hühnerstalls (23,80 qm), des Geräte- und Holzlagerschuppens mit Blecheinhausung (22,70 qm), der Voliere (4 qm) und eines Stallbereichs (5 qm) sowie die Überbauung der Terrasse in den folgenden fünf Jahren nach Fertigstellung des Anbaus vorzunehmen. Der Zeit verschobene Rückbau wurde vereinbart um dem alten Herrn Vater die Möglichkeit einzuräumen, seine Hobbys sukzessive zurückzufahren.

Insgesamt erfolgt durch die Rückbaumaßnahmen eine Entsiegelung von 55,5 qm zuzüglich des Rückbaus der Terrassenüberbauung von ca 28 qm.

Des Weiteren sind auf der angrenzenden Gartenparzelle Gem. Worringen, Fl. 97, Flurstück 238 drei Obstbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm, alter rheinischer Sorten zu pflanzen.

Auf Grundlage der abgestimmten Kompensationsmaßnahmen kann seitens der ULB eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW erteilt werden.

Ergebnis:
Zugestimmt.

5. Mobiles Angebot für Jugendliche am Worringer Bahnhof in K-Roggendorf, Berrischstr./ Sinnersdorfer Str., Bez. 6, L 2, EZ 3

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund sozialer Problemlagen vor Ort soll am Worringer Bahnhof ein mobiles Jugendprojekt eingerichtet werden. Dadurch soll den Bedarfslagen der Jugendlichen nach einem wohnortnahen Angebot entsprochen werden und ein notwendiger legaler Treffpunkt für Jugendliche in Roggendorf im Bereich der GAG FAH Siedlung geschaffen werden. Für die mobile Jugendarbeit soll auf einer Grünfläche am nordöstlichen Rand der P&R-Anlage in nördlicher Verlängerung Berrischstr. (Teile aus Flur 36, Nr. 458) auf ca. 25 x 25 m ein Bauwagen mit einer entsprechenden Aussenfläche vorgesehen werden.

Eingriff / Kompensation:

Keine Kompensation erforderlich. Vorhandene Gehölzbereiche sind zu erhalten.

Ergebnis:
Zugestimmt.

Sonstiges

- 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köln für die Bereiche Chorweiler, Lindenthal, Ehrenfeld

Herr Moers skizziert die wesentlichen Änderungen im Rahmen der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und verweist darauf, dass eine Beiratsbeteiligung hierzu noch erfolgen werde.

- Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Grün vom 01.07.2010

Herr Simon bittet darum, den Beirat hinsichtlich der PFT-Funde im Grundwasser und in Baggerseen zwischen Immendorf und Meschenich auf dem Laufenden zu halten. Auch im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzeptes für den Fühlinger See wird eine Einbindung des Beirates für notwendig erachtet.